

Statuten der Aargauischen Pastoralen Konferenz

A. Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Aargauische Pastoralen Konferenz“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Geschäftssitz in Aarau.

Art. 2

Der Verein nimmt sich – in Verbindung mit dem Bischofsvikariat St. Urs und der Dekanatsleitungen auf dem Kantonsgebiet – der Fragen und Aufgaben an, die die Seelsorge in der Bistumsregion Aargau betreffen.

Er vertritt diese Anliegen bei der Röm.-Kath. Landeskirche des Kantons Aargau, dem Priesterrat und dem Rat der Diakone, Laientheologinnen und -theologen der Diözese Basel und gegenüber der Öffentlichkeit.

Art. 3

Aufgaben der Aargauischen Pastoralen Konferenz sind:

- a) Bewusstmachen von sich aufdrängenden Aufgaben und Vermittlung von Impulsen
- b) Beratung, Vorbereitung und Durchführung von kantonalen Aktionen
- c) Weckung und Förderung von kirchlichen Berufen
- d) Interessensvertretung der Seelsorgerinnen und Seelsorger in den verschiedenen Fachkommissionen und gegenüber den jeweiligen Arbeitgebern
- e) Vernetzung und Förderung der Zusammenarbeit in den verschiedenen Dekanaten, Regionen und Pastoralräumen
- f) Führung und Förderung eigener sowie anderer sozialen Werke.

B. Organisation

Art. 4

Organe des Vereins sind die Versammlung der Mitglieder, der Vorstand und die Revisionsstellen sowie allfällige Fachgruppen

Die Vereinsversammlung

Art. 5

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die Einberufung erfolgt in der Regel einmal im Kalenderjahr und/oder wenn ein Fünftel Aktivmitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

Art. 6

Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Sie wählt den Vorstand und die Revisoren
- Sie wählt die ihr zustehenden Delegierten in die verschiedenen Fachkommissionen (z.Z. Caritas, Pensionskasse und Stipendienfonds)
- Sie genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung und setzt einen allfälligen Jahresbeitrag fest.
- Sie behandelt die eingereichten Anträge
- Sie kann mit einfachem Mehr die Statuten ändern. Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum bei einem Quorum von einem Fünftel der Gesamtmitglieder

- Sie kann Mitglieder auf Antrag hin aufnehmen oder ausschliessen (cf Art. 10)

Art. 7

Die Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimm- und Wahlrecht.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder gefasst.

Anträge müssen dem Präsidium sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Einladung zur jährlichen Versammlung erfolgt schriftlich spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin.

Der Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern sowie einer Vertretung aus dem Bischofsvikariat St. Urs, die ihm von Amtes wegen angehört. Im Vorstand sind – soweit möglich – die verschiedenen Regionen, Personen- und Berufsgruppen zu berücksichtigen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und vertritt durch eine festgelegte Leitungsperson den Verein gegen aussen.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt jeweils zwei Jahre und kann durch Wiederwahl verlängert werden.

Art. 9

Der Vorstand bestellt die Verwaltung der finanziellen Mittel und ist vertragsberechtigt mit Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Er erlässt Reglements für die vom Verein betreuten Werke.

Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand nach selbstgewähltem Modus.

C. Mitgliedschaft

Art. 10

Mitglied der Aargauischen Pastoralen Konferenz wird, wer hauptamtlich in der Bistumsregion Aargau einen pastoralen Auftrag im Dienste des Bistums, der Landeskirche, des Dekanats, Pastoralraums oder einer Kirchengemeinde ausübt. Weitere Mitglieder können auf Antrag des Vorstands gemäss Art. 6 durch die Vereinsversammlung aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Rückgabe des pastoralen Auftrages automatisch.

D. Finanzierung / Haftung

Art. 11

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Beiträge der Landeskirche und Kirchengemeinden
- Erlöse aus Aktionen (siehe Art. 3b)
- Schenkungen und freiwilliger Zuwendungen Dritter

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.